

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

6. Juli 2004

8. Juli 2004

1008

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Roveredo** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 18. April 2004 eine **revisione parziale della legge edilizia** (articolo 51 e schema delle zone).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 7. Januar 2004 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 18. April 2004 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 29. April 2004. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2004 ersuchte der Gemeindevorstand Roveredo um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Revisione parziale della legge edilizia**

Mit der Teilrevision des Baugesetzes wurden nutzungsplanerische Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen regionalen Zentrums in „Sant’Antoni“ geschaffen. Beschlossen wurde eine wesentliche Erhöhung des indice di sfruttamento (IS) im öffentlichen Bereich von IS 0.8 auf 1.5, welche aus dem Ergebnis eines Architekturwettbewerbes resultiert. Gemäss dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000) ist Grono/Roveredo ein Zentrum von kantonalen Bedeutung. Die IS-Erhöhung stimmt mit den Vorgaben bezüglich Nutzungsverdichtung und Siedlungsqualität in Zentrumsgebieten gemäss RIP2000 (vgl. Kap. 5.3.1, S. 105 ff.) überein.

Die am 18. April 2004 beschlossene „revisione parziale della legge edilizia“ (articolo 51 e schema delle zone) gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Vorlage kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 18. April 2004 verabschiedete „**revisione parziale della legge edilizia**“ (articolo 51 e schema delle zone) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Roveredo wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des Baugesetzes zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen